

Tarifblatt

1. Grundregeln

Zur Ermittlung der Tarifart gilt folgende Regel:

Für die ersten drei Bahnhöfe vom Ausgangsbahnhof ist die Kurzstrecke und für alle noch verbleibenden Bahnhöfe bis maximal zum Ausgangsbahnhof die Rundfahrt zu verkaufen. **Der Bahnhof Betriebswerk wird bei Plan I und III nicht in die Ermittlung der Tarifart einbezogen.**

Mitarbeitende beachten bitte die Definition „Bahnhöfe“ in der AE vom 01.04.1997 § 3 Abs. 6!

Für abweichende Fahrstrecken können gesonderte Aushänge verwendet werden.

2. Gültige Fahrausweise

2.1 Einzelfahrkarten

• Kurzstrecke	ermäßigter Tarif	3,00 EUR
	Normaltarif	4,00 EUR
• Rundfahrt	ermäßigter Tarif	3,50 EUR
	Normaltarif	5,00 EUR

2.2 Sonderfahrkarte

gültig auf Weisung der Betriebsleitung	ermäßigter Tarif	1,00 EUR
	Normaltarif	2,00 EUR

2.3 Zuschlagskarte für Dampfzüge

Preis	1,00 EUR
-------	----------

Der Dampfzuschlag wird für Züge erhoben, die auf der Zuschlagliste (beim Fahrkartenverkäufer einsehbar) verzeichnet sind. Er gilt pro zahlende Person bei allen Tarifarten.

2.4 Hunde

Hunde	Preis	2,00 EUR
-------	-------	----------

Blinden- und Begleithunde fahren frei. (siehe 3.4)

2.5 11er- Ticket

berechtigt zu 11 Rundfahrten	ermäßigter Tarif	30,00 EUR
Jede Rundfahrt wird einzeln entwertet.	Normaltarif	45,00 EUR

2.6 Freifahrkarten

Die folgenden Fahrkarten bzw. Ausweise sind dem Zugpersonal bei einer Mitfahrt im Zug unaufgefordert zur Kontrolle vorzuzeigen.

• Tagesfreifahrkarte & Rundfreifahrkarte	für Gäste der Geschäftsführung oder Betriebsleitung
• Ehrenfreifahrkarte	gültig wie aufgedruckt
• Zusatzfahrkarte	gültig wie Tarifart der Hauptfahrkarte, die auf der Freifahrkarte eingetragen ist
• Gästefahrkarte	für besondere Gäste der Parkeisenbahn, gültig für eine Saison
• BSW-Förderausweis	gültig für alle Regelzüge der Parkeisenbahn
• Mitgliedsausweis BPE	für Mitarbeitende der BPE und fördernde Vereine

3. Erläuterungen

3.1 Ermäßigter Tarif

Als ermäßigt gelten bei der Berliner Parkeisenbahn:

- Kinder von 2 bis einschl. 14 Jahre
- Begleiter von behinderten Personen bei notwendiger Begleitung

3.2 Besondere Regelungen

Menschen mit Behinderung werden in der Ermittlung des Fahrpreises gleichberechtigt wie die anderen Fahrgäste behandelt. Kinder unter 2 Jahren werden nur in Begleitung einer Person befördert, die dazu geeignet ist (AGB §3 Abs. 2). Diese Person muss im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein.

3.3 Personen, denen generell Freifahrt gewährt wird

Folgenden Personen wird generell (ohne Besitz eines Fahrausweises) freie Fahrt gewährt:

- Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden nur im Kontrolldienst
- Landes- und Bundespolizei, nur im Dienst
sowie MA der Ordnungsämter
- Mitarbeitende von Servicefirmen bei Tätigkeiten für die BPE

3.4 Sonstiges

- Blinden- und Begleithunde werden kostenlos ohne Fahrkarte befördert.
- Kinderwagen werden kostenlos ohne Fahrkarte befördert.

AGB § 13 beachten, kostenloser Aufbewahrungsservice

- Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen

AGB § 11 (3) beachten

4. Sonderveranstaltungen

Zu den Sonderveranstaltungen können durch die Geschäftsführung gesonderte Fahrpreise festgelegt werden. Diese werden mindestens durch Aushänge an den Fahrkartenausgaben bekannt gegeben.

Sonderveranstaltungen sind u. a. (nicht abschließende Aufzählung):

- Mondscheinfahrten,
- Lichter- oder Lampionfahrten,
- Nikolausfahrten oder
- Thementag(e).

5. Ausstellungen/Teilnahme an Führungen

Der Preis wird durch die Geschäftsführung nach Art und Umfang der Führung festgelegt. Der Preis für Ausstellungen wird durch Aushänge am Veranstaltungsort bekannt gegeben.

6. Schlussbestimmung

Das Tarifblatt tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Alle vorigen Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Unterschrift liegt im Original vor

Unterschrift liegt im Original vor

Jörg Pfeiffer
Geschäftsführer

i.A. Georg Hühnerbein
Verantwortlicher Bereich Verkauf